

§ 21 S-OSchG

S-OSchG - Salzburger Ortsbilschutzgesetz 1999

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Förderung

§ 21

Für Erhaltungsmaßnahmen an Bauten im Ortsbilschutzgebiet, die in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Ortsbilschutzes erfolgen, kommt eine Förderung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in Betracht.

In Kraft seit 07.07.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at